

## **Hat der Religionsunterricht Zukunft in einer konfessionsneutralen Schweiz?<sup>1</sup>**

### **1 Heutige Fragestellungen**

Der Religionsunterricht (RU<sup>2</sup>) ist wachsendem Legitimationsdruck ausgesetzt. Historisch betrachtet ist die Schule eine Tochter der Kirche. Heute sind für die Schulhoheit in der Schweiz die Kantone zuständig. Dies führt zu unterschiedlichen Schulsystemen und zu noch verschiedenartigeren Regelungen des Religionsunterrichts.

Gemeinsam sind allen Kantonen die wenigen Vorgaben durch die Bundesverfassung. Mit der Religionsfreiheit besteht unter anderem ein Verbot des Zwangs zu religiösem Unterricht. Aber kann es in der religiös neutralen Schule einen für alle verpflichtenden religiös neutralen Religionsunterricht geben, der nicht durch eine Religionsgemeinschaft, sondern vom religiös neutralen Staat verantwortet wird?

Die öffentlichen Schulen werden von christlichen, muslimischen und anders- oder nichtgläubigen Kindern besucht. Die neuen Zahlen der Religionszugehörigkeit tragen «dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in rechtsgleicher Form weiterzuentwickeln.»<sup>3</sup> Damit stellt sich die Frage nach dem Platz des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen neu. Der konfessionelle Religionsunterricht ist auf eine gesellschaftliche Wirklichkeit hin konzipiert worden, in der die überwiegende Mehrzahl der schulpflichtigen Kinder einer der christlichen Kirchen angehörte.

Aber können Menschen in unserer Gesellschaft ihre Religiosität im Rahmen schulischer Bildung ebenso thematisieren wie ihre Musikalität und ihre sprachlichen Interessen? Der Staat garantiert mit dem Religionsunterricht nicht Privilegien der Kirche, sondern Grundrechte der Menschen.

Religionsunterricht soll die Menschen befähigen, sich angesichts der in der Gesellschaft wirksamen Vielfalt religiöser und weltanschaulicher Strömungen eigenständig zu orientieren. Diese der individuellen Religionsfreiheit verpflichtete Erziehungsaufgabe schließt eine Bekenntnisorientierung keineswegs aus. Der von der Verfassung gebotene Schutz vor individuell unerwünschter religiöser Beeinflussung ist nicht durch eine wertrelativistische Ausgestaltung des Unterrichts zu gewährleisten, sondern durch die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht. Wegen diesen Abmeldungen werden dann die Religionsstunden von Bildungsdepartementen oder Rektoraten gern an den Rand des Stundenplans verlegt, weil sonst Kinder mitten im Morgen eine Stunde frei haben.

In der Diskussion um den schulischen RU geht es sowohl um bildungspolitische, schul- und religionspädagogische Fragen, als auch um Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat, bzw. von Religionsgemeinschaften und Staat. Es geht um die normativen Grundlagen unseres Zusammenlebens. Über welche Werte besteht ein Konsens zwischen den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften?<sup>4</sup> Die berühmte These Böckenfördes lautet, dass der freiheitliche Rechtsstaat von Voraussetzungen lebt, die er selbst mit den Mitteln des Rechtszangs nicht garantieren kann, von Voraussetzungen, die u. a. aus Religion und Ethos kommen. Hier wird deutlich, warum Religionsunterricht der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der öffentlichen Schule seinen Platz haben sollte.

Der schulische RU ist auch gesellschaftspolitisch bedeutsam. Er bewahrt die Kirchen und Religionsgemeinschaften davor, sich in ein soziales Getto zurückzuziehen, um dort, von allen kritischen Anfragen unbehelligt, eine sektenhafte Religiosität zu pflegen. «Der Zwang zu öffentlichen Diskussionen religiöser Überzeugungen ist vielleicht das wichtigste Heilmittel gegen den Einfluss fundamentalistischer Strömungen in den Religionen.»<sup>5</sup> Aus diesem Grund

wird die Einführung eines islamischen RU die Integration der muslimischen Minderheit in die demokratisch-pluralistischen Gesellschaften Europas wesentlich fördern.

Die staatliche Neutralität in religiösen Angelegenheiten verbietet zwar Identifikation mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft, etwa im Sinne einer Staatsreligion. Sie bedeutet auf der Grundlage der Nicht-Identifikation Offenheit für die im politischen Gemeinwesen vorhandenen freien Kräfte, zu denen auch die Kirchen gehören. Der Staat baut auf seinen Bürgerinnen und Bürgern und den in ihm wirkenden Gruppen und Institutionen auf. Es ist deshalb durchaus legitim, dem Christentum in der öffentlichen Schule durch den Religionsunterricht Raum zu geben, wie dies das deutsche Bundesverfassungsgericht festhält<sup>6</sup>.

Fast gleichzeitig, als im laizistischen Frankreich die lange Zeit für undenkbar gehaltene Frage aufbrach, ob religiöse Inhalte nicht viel stärker Teil der allgemeinen Bildung werden müssten, wurde im Kreis der deutschen Religionspädagogik der Vorschlag gemacht, auf den Religionsunterricht in der öffentlichen Schule zu verzichten. Beide Konzeptdiskussionen haben auf die deutschsprachige und die französischsprachige Schweiz ihre Auswirkungen gehabt. Um das Spezifische der Schweizer Situation des RU herauszuarbeiten, werden wir im Folgenden nach der völkerrechtlichen Ebene (1) sowohl die deutsche Situation des RU (2) als auch die Schweizer Situation (3) behandeln.

## **2 Völkerrechtliche Ebene**

Bezüglich der Religionsfreiheit in den Schulen ist grundsätzlich Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu beachten. Desgleichen garantiert der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) in Art. 18 die Religionsfreiheit. Letzterer hat aber im religionsrechtlichen Bereich keine weiterreichenden Folgen, gehen doch seine Garantien nicht weiter als die praktisch gleich lautende Gewährleistung der Religionsfreiheit in Art. 9 EMRK.

Die völkerrechtlich und verfassungsrechtlich geschützte Religionsfreiheit gehört zu den maßgebenden Freiheiten des demokrati-

schen Rechtsstaates. Sie muss sich gerade auch dort entfalten können, wo der Staat die Bürgerinnen und Bürger im Sonderstatusverhältnis in Anspruch nimmt (Schule, Armee, Gefängnis). Das berechtigt zu der Feststellung, dass der Staat nicht gleichzeitig Schulzwang verordnen und den Bereich der Religion ausblenden kann. Insofern besitzt der Religionsunterricht eine grundrechtliche Legitimation in der Religionsfreiheit, auf die sich Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte berufen können.

### 3 Deutsche Situation<sup>7</sup>

#### 3.1 Rechtslage

Als einziges Unterrichtsfach ist in Deutschland der Religionsunterricht durch das Grundgesetz (Art. 7 Abs. 3 GG)<sup>8</sup> und die Landesverfassungen sowie durch Staatskirchenverträge geregelt und damit Gegenstand der staatlichen Rechtssprechung. Nach Art. 7 GG ist der RU in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach (Abs. 3 Satz 1). Er wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Abs. 3 Satz 2). Nach herrschender Lehre ist damit eine «institutionelle Garantie» gegeben, d. h. eine verfassungsrechtliche Gewährleistung einer öffentlich-rechtlichen Institution.<sup>9</sup> Die Garantie des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach erfährt durch Art. 141 GG, die so genannte Bremer Klausel, eine Einschränkung. Die institutionelle Garantie findet nicht Anwendung in einem Land, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestanden hat.<sup>10</sup>

Konsequenzen dieser Verfassungsgarantie sind: Als ordentliches Lehrfach muss der RU als selbstständige Lehrveranstaltung mit einer angemessenen Wochenstundentafel in die Lehrpläne der einzelnen Klassen eingebaut werden. Der Staat ist Veranstalter dieses Unterrichts; er trägt dafür die sachlichen und personellen Kosten. Der Staat hat zudem in seinem Bildungssystem staatliche Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, an denen die Befähigung zur Erteilung des RU erlangt werden kann. Daraus ergibt sich die

Notwendigkeit einer Gewährleistung religionspädagogischer Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen im Bereich Grund-, Haupt- und Realschule; «darin steckt des Weiteren auch ein Element der Garantie der Theologischen Fakultäten, da an ihnen die Befähigung zur Unterrichtung an höheren Lehranstalten erworben werden kann»<sup>11</sup>. Der Staat kann diese Ausbildung allerdings nur in enger Zusammenarbeit mit den Kirchen gestalten. Dasselbe gilt vom Religionsunterricht. Es kann nur von Religionsunterricht gesprochen werden, wenn er in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Dieses Gebot der Übereinstimmung ist es, das den RU zu einer gemeinsamen Angelegenheit von Staat und Kirchen macht, deren normative Ausgestaltung eine enge Kooperation von Staat und Kirche voraussetzt. Deshalb ist es für eine Religionsgemeinschaft möglich, ihre religionsinternen Bestimmungen zum RU auch in der staatlichen Schule einzubringen.<sup>12</sup>

Von seiner Rechtsstellung her nimmt der RU eine Sonderstellung ein, die nicht zuletzt einen erhöhten schulorganisatorischen Aufwand zur Folge hat: Er ist ein ordentliches Unterrichtsfach, das in konfessionell aufgeteilten Gruppen zu erteilen ist und neben dem zusätzlich ein Ersatz- oder Alternativfach angeboten werden muss, wenn sich eine genügend große Anzahl von Schülerinnen und Schülern vom RU abgemeldet hat. Den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, über die Teilnahme des Kindes am RU zu bestimmen (Art. 7 Abs. 2 GG).<sup>13</sup>

RU als bekenntnisgebundenes Lehrfach ist weder Religionskunde im Sinne von «Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde» (LER), noch ökumenischer RU. Die Verfassungsgarantie bezieht sich allein auf den vom Staat so gewollten bekenntnisgebundenen RU. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil wichtige Kriterien festgelegt für die Teilnahme konfessionsfremder Schülerinnen und Schüler. Es muss sich nach wie vor um konfessionellen Religionsunterricht handeln, dessen Prägung durch die konfessionsfremden Schüler nicht beeinträchtigt werden darf.<sup>14</sup>

Allein sich auf die verfassungsrechtliche Garantie des RU zu berufen, reicht nicht. Sollte die kirchliche Anbindung der Bevölkerung auch in den alten Bundesländern in dem Maße erodieren wie

in den neuen Bundesländern sowie in anderen Staaten (Beneluxstaaten, Frankreich usw.), so wird sich die Frage der öffentlichen Plausibilität des RU auch in Deutschland stellen.

### 3.2 *Religiöses Bildungskonzept*

«Insgesamt haben wir eine Entwicklung hinter uns, die den (christlichen) Kirchen wenig Chancen lässt, unter den derzeitigen Bedingungen und in der bisherigen Form Einfluss auf die junge Generation zu gewinnen», schreibt die letzte Shell-Jugendstudie.<sup>15</sup> Die Strukturen, in denen sich Jugendliche engagieren, sind kaum hierarchisiert. Bewegungen, in denen sich Jugendliche organisieren, müssen ihnen die Möglichkeit lassen, von Anfang an hundertprozentig mitzuwirken und ebenso jederzeit wieder auszusteigen.

«Da jede und jeder Vierzehnjährige weiß, dass Menschen ab 30 in der Regel ziemlich *uncool* werden, bevorzugen Jugendliche von vornherein Gleichaltrigen-Strukturen. ... Selbst traditionelle Jugendverbände wie die christlichen Pfadfindergruppen erfahren einen steten Zulauf von Jugendlichen, wenn sie ihre Losung *«Jugend führt Jugend»* in der alltagskulturellen Praxis ernst nehmen»<sup>16</sup>.

Was heißt das für den RU? Der RU trifft bei Jugendlichen nur noch ausnahmsweise auf Situationen gegebenen Einverständnisses mit dem Glauben. Selbst Jugendliche, die sich kirchlich engagieren, halten dies gegenüber ihren Schulkameraden und Schulkameradinnen in der Regel verborgen. Norbert Mette formuliert es so: «Für den Großteil der Schülerinnen und Schüler stellt die Teilnahme am RU eine Exkursion in eine für sie *«fremde Heimat»* dar.»<sup>17</sup>

Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Lehrkräfte. Wie können sie im RU den Gegebenheiten einer kulturellen, ethischen und religiösen Pluralität Rechnung tragen, ohne den Wahrheitsanspruch preiszugeben? Wie können sie die allgemeine Entkopplung von Gesellschaft und Kirche, die auch die Schule betrifft, kompensieren? Wie sollen sie die Erosion des lebensweltlichen Zusammenhangs von Individuum und kirchlich institutionalisierter Religion ausgleichen?<sup>18</sup>

Das könnte über das Konzept der religiösen Bildung gelingen. Wenn Bildung als pädagogisches Handeln die Schülerin bzw. den Schüler als ganze Person begreift, dann gehört dazu auch die Vorstellung von einem sich religiös autonom bildenden Subjekt.

«Den SchülerInnen muss eine persönliche Aneignung mit den entsprechenden Freiheitsgraden in der praktischen Ausgestaltung und intellektuellen Verarbeitung möglich werden. ... Erst dieses Verständnis von der Aufgabe des konfessionell getragenen RU nimmt die Individualität – das persönliche, eben nicht vermittelbare Verhältnis des einzelnen zu Gott – ... ernst.»<sup>19</sup>

Freiheit im Sinne der Aufklärung bedeutet keineswegs Bindungslosigkeit. Es geht vielmehr darum, die Fremdbestimmung abzuschütteln und diese durch Bindung zu ersetzen, die aus Einsicht erfolgt. «Die Würde des Menschen [auch die Würde einer Erstklässlerin] verlangt daher, dass er [bzw. sie] in bewusster und freier Wahl handle, d. h. personal, von innen bewegt und geführt und nicht unter blindem innerem Drang oder bloß äußerem Zwang.»<sup>20</sup> Diese Gewährung des erforderlichen Freiraumes für die persönliche Entscheidung in Glaubensfragen muss durchlaufende Perspektive auch des kirchlichen Verständnisses von Religionsunterricht in der öffentlichen Schule sein.<sup>21</sup>

### *3.3 Ökumenisches Konzept*

Von der hier nur kurz angedeuteten gesellschaftlichen Situation des RU wird es für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer immer weniger einsichtig, warum im RU nicht zumindest eine ökumenische Öffnung angestrebt werden soll. Denn die Schülerinnen und Schüler können von ihren Erfahrungen her

«mit der Tatsache der Trennung der Kirchen mitsamt den Lehrunterschieden und den unterschiedlichen Akzentsetzungen in der kirchlichen Praxis so gut wie nichts mehr anfangen. Es ist ... schon viel erreicht, wenn es gelingt, ihnen die zentralen christlichen Glaubenswahrheiten als möglicherweise lebensbedeutsam aufzuschlüsseln.»<sup>22</sup>

Von daher drängt sich die Frage auf, ob das nicht viel besser in Kooperation der Konfessionen geschehen könnte.

Der Deutsche Katecheten-Verein hat diesbezüglich ein Plädoyer verfasst, das sich für einen RU einsetzt, der zunehmend von den Kirchen gemeinsam verantwortet werden soll.<sup>23</sup> In die gleiche Richtung zielt ein von der Kammer für Bildung und Erziehung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Herbst 1994 vorgelegtes Dokument zum RU mit dem Titel «Identität und Verständigung». Es sieht einen konfessionell kooperativen RU als die angemessene Gestalt des konfessionellen RU vor.<sup>24</sup>

Die Aussagen der Deutschen Bischofskonferenz sind vor allem aus verfassungsrechtlicher Sicht zu deuten. Die katholischen Bischöfe sehen die

«Gefahr, dass der konfessionell erteilte RU infolge Überfremdung den Schutz der Verfassung verliert, d. h. nicht mehr als ordentliches Lehrfach gilt. Andererseits schließt ein RU, der im Einklang mit der Verfassung in konfessioneller Gebundenheit erteilt wird, ökumenische Gesinnung, Offenheit und Kooperation nicht aus.»<sup>25</sup>

Spätestens hier wird deutlich, dass die Verfassungsgarantie des RU die gesamte Diskussion entscheidend beeinflusst.

## 4 Schweizer Situation

### 4.1 Rechtslage

Im Unterschied zum deutschen Grundgesetz gibt weder die alte noch die neue Bundesverfassung eine Existenzgarantie des RU ab. Die Schulhoheit ist in der Schweiz den einzelnen Kantonen zugewiesen. Die Kantone haben einen ausreichenden Grundschulunterricht anzubieten, der für alle Kinder offen ist und unter staatlicher Leitung oder Aufsicht steht.<sup>26</sup> Der Schulunterricht ist religiös neutral zu gestalten. Die Lehrpersonen dürfen die religiösen Empfindungen der Schüler nicht verletzen.<sup>27</sup> Der Unterricht soll in einem Klima der Toleranz gestaltet werden.<sup>28</sup> Niemand darf zu einem religiösen Unterricht gezwungen werden.<sup>29</sup> Die erziehungs-

berechtigten Personen können ihre Kinder vom RU abmelden. Nach vollendetem sechzehnten Lebensjahr können Jugendliche sich selber abmelden.<sup>30</sup>

Der Schulunterricht und damit auch der RU an öffentlichen Schulen gehört zum Zuständigkeitsbereich der Kantone<sup>31</sup>. Auch die Kompetenz zur Regelung des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgemeinschaften liegt bei den Kantonen. Diese entscheiden eigenständig, ob sie den RU als Schulfach einführen oder ob sie ihn als Sache der Kirchen sowie der Religionsgemeinschaften behandeln und ob und inwieweit sie einen kirchlichen RU im Rahmen der Schule unterstützen. Die bundesrechtlichen Vorgaben ermöglichen sehr unterschiedliche Schulsysteme mit ebenso unterschiedlichen Konzepten des schulischen RU und der kirchlichen Unterrichtstätigkeit in den öffentlichen Schulen. Grundsätzlich müssen wir daher mit 26 verschiedenen kantonalen Konzepten rechnen. Dazu kommt aufgrund der Gemeindeautonomie in nahezu allen Kantonen eine Unzahl von verschiedenen gemeindlichen Regelungen. Wer nun aber damit rechnet, dass wenigstens in der gleichen Gemeinde dieselben Grundlagen gelten, hat die Schulautonomie übersehen. Im Gegensatz zu den Lehrplänen der 70er und 80er Jahre werden heute Lehrpläne stärker von den Lehrkräften mitbestimmt. «Aufgrund dieser neuen Bottom-up-Struktur der Lehrplanformen kommen vermehrt pragmatische und schulpolitische Argumente ins Spiel. Konfessionelle Fragen fallen gewöhnlich nicht mehr ins Gewicht.»<sup>32</sup>

Der Begriff RU kann in der schweizerischen Diskussion keineswegs als so geklärt erachtet werden wie in Deutschland, wie die Ausführungen zur Konzeptvielfalt noch zeigen werden. Um sich einen Überblick zu verschaffen, war es deshalb erforderlich, den aktuellen Stand bezüglich der verschiedenen Regelungen in den Kantonen zu untersuchen. Bei diesem Forschungsprojekt beteiligten sich Vertreter von kantonaler, überkantonaler und wissenschaftlicher Seite. Im Frühjahr 1998 wurde ein Fragebogen erarbeitet und an sämtliche Erziehungsdepartemente, an alle römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Landeskirchen, an alle christkatholischen und an alle öffentlich-rechtlich anerkannten jüdischen Gemeinden der Deutschschweiz versandt. Die eingegan-

genen Antworten wurden unter Mitwirkung des Instituts für Kommunikationsforschung in Meggen ausgewertet und publiziert.<sup>33</sup>

Das deutschschweizerische Forschungsprojekt von 1998<sup>34</sup> wurde von Andréa Belliger im Alleingang im Jahr 2002 wiederholt. Die Veränderungen zwischen den beiden Studien wurden in der im Herbst 2003 eingereichten Masterarbeit von Karin Furer ausgewertet: «Klare Veränderungen sind bezüglich der gesetzlichen Verankerung des Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule feststellbar.»<sup>35</sup> Im Folgenden beziehen wir uns auf die neueste Studie von 2002.

Den schulischen RU regeln in der Deutschschweiz 10 Kantone in einem Gesetz im formellen Sinn: AI, AG, FR, LU, NW, OW, UR, VS, ZG, ZH. Elf Kantone kennen keine Regelung des schulischen RU, da er nicht erteilt wird oder seine Inhalte in einer Fächergruppe mit der Bezeichnung «Mensch und Umwelt» oder ähnlicher Deklaration untergebracht wurden (AR, BL, BS, BE, GL, GR, SG, SH, SO, SZ, TG).

15 Kantone geben an, den kirchlichen RU in einem Gesetz im formellen Sinn festzuhalten: AI, AG, BL, BS, BE, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, UR, VS, ZG. Ein Kanton kennt keine Regelung (AR). In zwei Kantonen basiert der konfessionelle RU auf einer Weisung des Erziehungsdepartements (SH, SZ). Der Kanton SO kennt eine Empfehlung des kirchlichen RU. Dem konfessionellen RU im Kanton TG liegt eine Verordnung zugrunde. Im Kanton ZH beruht der kirchliche RU auf einer Richtlinie des Regierungsrates.

#### *4.2 Konzeptvielfalt*

Phänomenologisch sind verschiedene Schulsysteme und auch sehr unterschiedliche Konzepte des RU und der kirchlichen Tätigkeit in der öffentlichen Schule festzustellen: Konfessioneller Unterricht im Raum der Schule, aber ohne Mitverantwortung der Schule; konfessioneller RU im Rahmen des schulischen Lehrkanons in Absprache mit der Schule, aber in Verantwortung der Kirchen; konfessionell neutraler christlicher RU in der Verantwortung der Schule und allenfalls – nach Absprache – unter personeller Mitwirkung der Kirchen.

Dieses Nebeneinander verschiedenster Konzepte des schulischen RU und Bibelunterrichts an der Volksschule ist nur schwer zu überblicken. Deshalb waren wissenschaftliche Bemühungen nötig, um diese Situation zu klären und Konzepte für die Zukunft aufzuzeigen.<sup>36</sup> Dabei wird von Autoren auch die Frage gestellt, ob der Staat einen christlichen RU in alleiniger Trägerschaft führen kann.<sup>37</sup>

Das genannte Forschungsprojekt hat die Vielfalt des «staatlichen und kirchlichen RU an den öffentlichen Schulen der Deutschschweizer Kantone»<sup>38</sup> und der Romandie<sup>39</sup> untersucht und dabei idealtypische Konzepte von Religionsunterricht herausgearbeitet. Schulischer RU wird erteilt:

1. durch die staatlichen Schulen ohne Mitverantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften,
2. mit Verantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften<sup>40</sup> oder
3. durch die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Staat.

Kirchlicher, konfessioneller RU wird erteilt:

1. ohne Zusammenarbeit mit dem Staat,
2. in Zusammenarbeit mit dem Staat, in den Räumen der Schule außerhalb der Wochenstundentafel,
3. innerhalb der Schule innerhalb der Wochenstundentafel und
4. je nach Kanton mit mehr oder weniger Mitsprachemöglichkeiten des Staates in Fragen des kirchlichen, konfessionellen RUs.

In allen Kantonen wird schulischer und/oder kirchlicher Religionsunterricht erteilt, in acht der 26 Kantone indes nur kirchlicher. In 18 von 21 Kantonen der deutschsprachigen Schweiz gibt es in den Primarschulen noch konfessionellen RU. In den Trennungskantonen Genf und Neuenburg ist in laizistischer Tradition jeder schulische RU ausgeschlossen. Es werden aber für den kirchlichen RU dennoch Schulräume zur Verfügung gestellt. In den Westschweizer Kantonen wird, wie in Frankreich, die Frage diskutiert, ob nach den Blutbädern der Sonnentempler<sup>41</sup> und nach dem 11. September 2001 und dem 11. März 2004 nicht auch in einer laizistischen Schule ein schulischer RU angeboten werden müsste, der über die großen religiösen Traditionen informiert.<sup>42</sup>

Im Rahmen einer Reform der Volksschule wurde im Kanton St. Gallen Religion in den Fachbereich «Mensch und Umwelt» integriert. Für diesen Teilbereich tragen die beiden Landeskirchen die Verantwortung. Der Lehrplan wurde gemeinsam zwischen den Kirchen und der Schule erarbeitet. Mit Ausnahme einiger konfessioneller Fenster (Sakramente, Kirchenkunde) werden die Inhalte konfessionsübergreifend formuliert. D. h., Klassen können nach wie vor in konfessionellen Gruppen unterrichtet werden; ökumenischer RU ist aber möglich geworden.<sup>43</sup>

Der Kanton Zürich führte 1991 auf der Oberstufe einen interkonfessionellen RU ein. Dieser konfessionellkooperative RU (KokoRu) wird weiterentwickelt zugunsten eines interreligiösen RU mit dem Namen «Religion und Kultur». Nach den Konzeptvorstellungen soll dieses neue Fach «ein Ort des interreligiösen und interkulturellen Lernens sein. Das neue Fach sollte allen Schülerinnen und Schülern [ohne Abmeldungsmöglichkeit] sowohl «unsere religiösen und kulturellen Wurzeln» aufzeigen, als auch Einblick in Wertvorstellungen verschiedener Religionen und Weltanschauungen ermöglichen und so zur Integration beitragen.»<sup>44</sup> Der Bildungsrat erwartet keinen Konflikt mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit, indem er wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg unterscheidet zwischen *teaching in religion* und *teaching about religion*.<sup>45</sup>

In Zukunft sollen laut Regierungsrat des Kantons Zürich die Gemeinden von der Pflicht entbunden werden, Bibelunterricht anzubieten. Der Kanton Zürich wird dazu keine Beiträge mehr bezahlen. Eine Petition, für die in zwei Monaten 20 000 Unterschriften zusammengekommen sind, verlangt aber die Weiterführung des Schulfachs Biblische Geschichte an den Volksschulen des Kantons Zürich.<sup>46</sup> Gegen Abbaupläne meldet sich auch hier politischer Widerstand.<sup>47</sup>

Wer wird die neuen Fächer unterrichten? In Zürich sind es die Oberstufenlehrkräfte, in den Waadtländer Gymnasien sollten zuerst Absolventinnen und Absolventen der Theologie ausgeschlossen werden. Schließlich entschied man sich dafür, verschiedene Typen von Lizenzen anzuerkennen, u. a. auch die der Geisteswissenschaften (mit erstem Fach «Histoire et sciences des religions») und

die Lizenz in Religionswissenschaften von der Evangelischen Theologischen Fakultät Lausanne.<sup>48</sup>

Der konfessionelle RU und der konfessionskundliche RU werden auch in mehrheitlich katholischen Kantonen, wie z. B. im Kanton Luzern, auf der Ebene der Volksschule<sup>49</sup> und im Gymnasium<sup>50</sup> miteinander kombiniert. Das Modell des RU in Verantwortung der Religionsgemeinschaft wird gleichzeitig weiterentwickelt.

### *4.3 Islamischer Religionsunterricht*

Im Kanton Luzern wird erstmals islamischer RU erteilt in den Gemeinden Kriens und Ebikon<sup>51</sup>. Dem stand das Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern<sup>52</sup> nicht im Wege. Darin heißt es in § 5, dass sich die Volksschule ausgehend von der christlichen, abendländischen und demokratischen Überlieferung nach Grundsätzen und Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz, Solidarität und Chancengleichheit richtet. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Religionsgemeinschaft ist dafür ebenfalls nicht erforderlich.<sup>53</sup>

Der islamische RU wird in deutscher Sprache gehalten. Der Lehrplan stammt vom Institut für internationale Pädagogik und Didaktik (IPD) in Köln. Eine Lehrperson, im Besitz des Luzerner Primarlehrerdiploms, ließ sich in Köln für islamischen RU ausbilden. Der Unterricht ist so aufgebaut, dass Muslime unterschiedlicher Rechtsschulen des Islams daran teilnehmen können. Die Verantwortung für die Zuteilung von Raum und Zeit liegt bei den Schulleitungen der einzelnen Gemeinden.

«Das Angebot in Kriens und Ebikon ist in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulleitungen und Schulpflegern entstanden. Von kantonaler Seite bestanden ebenfalls Kontakte zu den Initianten. Eine formelle Genehmigung für das Vorhaben war aber nicht notwendig. Auch eine Aufsicht auf Grund der gesetzlichen Regelungen ist laut Regierungsantwort nicht notwendig. Die Verantwortlichen waren auch nicht verpflichtet, ihre Materialien dem Amt für Volksschulbildung vorzulegen. Doch hätten sie es freiwillig getan.»<sup>54</sup>

Der islamische RU wurde im Kanton Luzern ermöglicht, weil die

Latte der öffentlich-rechtlichen Anerkennung des Islams nicht übersprungen werden musste. Aber spätestens bei der Finanzierung dieses RU stellt sich die Frage der öffentlich-rechtlichen Anerkennung wieder.

Angesichts der Tatsache, dass in der Schweiz «heute schätzungsweise 400 000 Muslime» leben, wie der Islamwissenschaftler der Universität Luzern, Samuel Behloul, betont<sup>55</sup>, ist davon auszugehen, dass weitere Initiativen folgen werden. Ansonsten wird der islamische RU für Schulkinder in deren Freizeit angeboten von ausländischen Imamen, die die hiesigen Verhältnisse nicht kennen. In Deutschland und der Schweiz ist eine Diskussion über den so genannten «Hinterhof-Fundamentalismus» in Gang gekommen,

«die daher rührt, dass Berichten zufolge in manchen Koranschulen extremistisches Gedankengut verbreitet werde. ... Ein weiteres Ziel wird deshalb auch darin gesehen, in der Schweiz selber islamische Geistliche auszubilden, die die Landessprache sprechen und die hiesigen Verhältnisse bestens kennen. Dies setzt voraus, dass die Lehrkräfte selber an geeigneten Ausbildungsstätten ausgebildet werden können. Die Errichtung eines universitären islamischen Lehrstuhles oder noch besser einer islamischen Fakultät wird deshalb als langfristiges Anliegen genannt.»<sup>56</sup>

#### *4.4 Perspektiven*

Der RU wird also – kurz zusammengefasst – von den Religionsgemeinschaften erteilt: von christlichen Kirchen, aber auch von islamischen Organisationen. Daneben gibt es konfessionskundlichen RU. Das Ergänzungsfach Ethik für Schülerinnen und Schüler, die sich vom RU abmelden lassen aufgrund von Art. 15 BV Abs. 4, findet im Unterschied zu Deutschland und Österreich in der Schweiz wenig Verbreitung, da es administrativ zu aufwendig sei, evangelischen, katholischen, christkatholischen, islamischen RU zu organisieren und dazu noch ein Ergänzungsfach für Abgemeldete anzubieten.

Hat der RU der Religionsgemeinschaften, der bisher als konfessioneller RU bezeichnet wurde, eine Zukunft?

Wie auch immer die rasante Schulentwicklung weitergehen wird, religiöse Grundbildung wird in der Schule ein Thema sein, ob als eigenständiges Fach, wie in der Zentralschweiz geplant<sup>57</sup>, als Teil des Fachbereichs «Mensch und Umwelt» wie in St. Gallen oder als ökumenischer RU wie in Graubünden. Daneben wird es auch RU der Religionsgemeinschaften geben, sofern die Religionsgemeinschaften kompetente Lehrpersonen zur Verfügung stellen können.

Durch die Akademische Ausbildung der Lehrpersonen mit der Einführung der Pädagogischen Hochschulen ist zu befürchten, «dass der Graben zwischen Katecheten(innen) und Lehrpersonen größer wird, da sich in Zukunft die Ausbildungsniveaus noch stärker voneinander unterscheiden werden als heute.»<sup>58</sup> Im «Bericht über die gesamtschweizerische Befragung der katholischen ReligionslehrerInnen auf der Oberstufe» wurde 1993 der Wunsch, «sich mit dem bekenntnisgebundenen RU aus der Schule zurückziehen zu können, festgestellt und als offensichtlicher und statistisch signifikanter Trend bezeichnet.»<sup>59</sup> Im Bericht wird auch geklagt über das schlechte Image der Kirche und des RU in der Schule. Erkennbar wird, «dass sich der Bruch zwischen den Ansprüchen der Kirchenleitung und den Erwartungen der Kirchenbasis auch deutlich auf das Berufsbild und die Person des Katecheten und der Katechetin auswirkt, indem er zu Identifikationsproblemen führt.»<sup>60</sup> Diesem Phänomen wird sich das neue «Religionspädagogische Institut» an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern stellen müssen.

In den Bereich konfessionskundlicher RU würden die Religionswissenschaftler gerne stärker einsteigen<sup>61</sup>. Es ist die wichtige Frage zu klären, wer in Zukunft den RU erteilen wird.

Schule und Kirchen haben erkannt, dass das frühere Neben- und Miteinander von Staat/Schule und Landeskirchen angesichts der neuen Bevölkerungsstruktur nicht mehr unverändert weiter bestehen kann. In der kleinen Schweiz spielt sich in einem überschaubaren Rahmen etwas ab, was auch im europäischen Raum zu beobachten ist: «verschiedene theoretische Ansätze und Überzeugungen führen je nach Situation zu unterschiedlichen Realisierungen in der Praxis.»<sup>62</sup>

Eggenberger sieht zwei Tendenzen für die Zukunft:

- Wo die Verantwortung für den RU bei der Zusammenarbeit mit der Schule ganz bei den Kirchen liegt, wird sich der RU «in Richtung eines gemischtkonfessionellen/ökumenischen RU» entwickeln. «In der Praxis ist dies meist kein Problem, da die allermeisten Themen und Inhalte den verschiedenen Konfessionen gemeinsam sind und Religionspädagogen und Unterrichtende sehr häufig gewohnt sind, über die Konfessionsgrenzen hinweg zusammenzuarbeiten.»<sup>63</sup>
- Wo die Verantwortung für den RU ganz bei der Schule liegt, bzw. wo der Schule in der Zusammenarbeit mit den Kirchen die Hauptverantwortung zukommt, «verändert sich der bisher überkonfessionelle/konfessionell neutrale RU in Richtung eines multikulturell offenen Faches.»<sup>64</sup>

Führt dies «die Kirchen auf längere Sicht aus den Schulen heraus, da der Nutzen eines konfessionellen Unterrichts für das Leben und die Relevanz entsprechender Tradition für die Bewältigung heutiger Probleme nur wenigen einsichtig sind»<sup>65</sup>? Selber bin ich nicht so pessimistisch, sondern plädiere für die verschiedenen Formen des RU in der öffentlichen Schule je nach religionssoziologischen Gegebenheiten.<sup>66</sup>

Mit rechtlichen Erwägungen allein ist aber die Frage nach der Zukunft des RU als Lehrfach an den öffentlichen Schulen letztlich nicht zu beantworten. Die künftige Rechtsform hängt von der inhaltlichen Lebensfähigkeit dieses Unterrichts ab, nicht umgekehrt. Deshalb wird eine Konsolidierung letztlich nur von denjenigen bewirkt werden können, welche den RU inhaltlich zu verantworten haben – von den Kirchen und von den Religionslehrerinnen und Religionspädagogen. Dies beinhaltet den Aufruf zu entsprechender Ausbildung, Weiterbildung und Motivation der Lehrkräfte für ihre nicht ganz einfache Aufgabe. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften müssen sich zu ihrem Bildungsauftrag aktiv bekennen und sich für eine angemessene Gestaltung des Religionsunterrichts in die Pflicht nehmen lassen.

Der Religionsunterricht bedarf in Anbetracht seiner rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Bereitwilligkeit beider Seiten – des Staates wie der Kirchen oder Religionsgemeinschaften – zur Zusammenarbeit.

- 1 Ausführlicher dazu: Loretan, Adrian; Kohler-Spiegel, Helga: Religionsunterricht an der öffentlichen Schule : Orientierungen und Entscheidungshilfen zum Religionsunterricht. Zürich: NZN Buchverlag, 2000.
- 2 Der Begriff Religionsunterricht wird im Folgenden abgekürzt mit RU.
- 3 Pahud de Mortanges, René: Die Religionszugehörigkeit als Erhebungsmerkmal der Volkszählung. In: Mieth, Dietmar; Pahud de Mortanges, René (Hrsg.): Recht – Ethik – Religion : Der Spannungsbogen für aktuelle Fragen, historische Vorgaben und bleibende Probleme. FS Giuseppe Nay. Luzern: Edition Exodus, 2002, S. 95–105, S. 99.
- 4 Vgl. Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairness, politisch und nicht metaphysisch. In: ders.: Die Idee des politischen Liberalismus. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, 1992, S. 255–292, S. 258.
- 5 Vgl. Verhülsdonk, Andreas: RU – Grundlage von Religionsfreiheit. In: StdZ 222 (2003), S. 329–337, S. 336.
- 6 BVerfG: Bd. 41, 19, 65 und 88.
- 7 Vgl. Mette, Norbert: Thesen zum Religionsunterricht : Zu seiner bildungstheoretischen und religionspädagogischen Verantwortung. In: Orientierung 66 (2002) II, S. 99–100, S. 100.
- 8 Das Grundgesetz der BRD hat in Art. 7 in teilweise wörtlicher Übereinstimmung die Bestimmungen des Art. 149 der Weimarer Reichsverfassung übernommen.
- 9 Zur Verfassungsgarantie staatlichen RUs vgl. Kästner, Karl-Hermann: Religiöse Bildung und Erziehung in der öffentlichen Schule – Grundlagen und Tragweite der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts. In: Essener Gespräche (Bd. 32): Der Beitrag der Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrages. Münster: Aschendorff, 1998, S. 61–96.
- 10 Der Streit um das Brandenburgische Schulgesetz im Fach LER (Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde) ist u. a. auch eine Interpretationsfrage der Bremer Klausel. Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung wurde u. a. das Land Brandenburg gebildet. Dieses ist in beträchtlichem Umfang, aber nicht vollständig, räumlich identisch mit dem historischen Land Brandenburg. Die Einführung des Grundgesetzes mit Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland bezog sich auch auf Art. 7 und Art. 141 GG. Abweichende Regelungen wurden im Einigungsvertrag nicht getroffen, obwohl das Problem des Religionsunterrichts während der Wiedervereinigung als Problem gesehen worden war. Im Unterschied zu den neuen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, wo der RU als ordentliches Lehrfach eingerichtet wurde, hat das Land Brandenburg in seinem Schulgesetz zur LER davon abgesehen. Gegen das brandenburgische Schulgesetz, insbesondere §§ 11, 141, und 9 wurden Verfassungsbeschwerden von der Evangelischen Kirche, mehreren Bistümern sowie Eltern und Schülern beider Konfessionen eingebracht. Mitglieder der CDU/CSU Fraktion im Bundestag haben eine Normenkontrollklage angestrengt. Das GG garantiere konfessionellen RU. Dem widerspreche das brandenburgische Schulgesetz, weil RU danach nicht ordentliches Lehrfach sei. Das Fach LER, das an seine Stelle trete, sei kein

RU im Sinne des GG. Dem Land Brandenburg komme für seine abweichende Regelung auch nicht Art. 141 GG zugute. Dieser Grundgesetzartikel beziehe sich auf eine räumliche Identität des Landes, in dem 1949 eine von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG abweichende Regelung gegolten habe. Es setze vielmehr eine ungebrochene Identität als Rechtssubjekt voraus. (Pressemitteilung Nr. 62/2001 vom 11. Juni 2001 des Bundesverfassungsgerichts). Im Dezember 2001 beschloss das angerufene Bundesverfassungsgericht, den Parteien einen Kompromissvorschlag zu unterbreiten: die bestehende Regelung wurde geschützt, daneben soll Religionsunterricht in Lerngruppen erteilt werden, wenn wenigstens 12 Schüler dies wünschen (BVerfG 1BvF 1/96 vom 11. Dezember 2001). Das Land Brandenburg hat ein diesbezügliches Gesetz erlassen, welches am 1. August 2002 in Kraft trat. Danach ist sichergestellt, dass kein Kind mehr gegen den eigenen Willen an LER teilnehmen muss. Das Bundesverfassungsgericht wies die wenigen nicht zurückgezogenen Beschwerden als nicht mehr zulässig zurück (Beschlüsse vom 23. April 2002, 1 BvR 1412/97, 1 BvQ 14/02 und vom 31. Oktober 2002, 1 BvF 1/96). Bereits ist die neue Regelung wieder angefochten worden. Vgl. Rees, Wilhelm: Religionsunterricht in der Schule : Rechtliche Grundlagen und neuere Fragestellungen aus katholischer Sicht. In: Kirche und Recht (KuR) 1996, S. 15–30, S. 21–23.

- 11 Hollerbach, Alexander: Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen und freien Schulen in der Bundesrepublik. In: Biesinger, Albert; Hänle, Joachim: Gott – mehr als Ethik : Der Streit um LER und Religionsunterricht. Freiburg i. Br.: Herder, 1997, S. 133–146, S. 138 (Quaestiones disputatae Nr. 167)
- 12 Vgl. z. B. für die «Gesamt- und teilkirchlichen Vorgaben für den schulischen RU». In: Rees, Wilhelm: Religionsunterricht in der Schule. aaO., S. 99–114, S. 101–103. Vgl. für Österreich: Huber, Gerhard: Der Religionslehrer im Spannungsfeld zwischen kirchlichem und staatlichem Recht. Linz: Universitätsverlag Rudolf Trauner, 1995.
- 13 Rees, Wilhelm: Der RU und die Katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung. Regensburg: Pustet, 1986 (Standardwerk). Leimgruber, Stephan; Müller, Ludger: RU zwischen Norm und Wirklichkeit. Paderborn, 2000 (Interview).
- 14 BVerfGE 74, 235 f., abgedruckt in: KirchE 25, S. 39–43; AfkKR 156 (1987), S. 200–208.
- 15 Fischer, A. u.a.: Hauptergebnisse. In: Deutsche Shell (Hrsg.): Jugend 2000. Bd. 1, Opladen: Leske + Budrich, 2000, S. 11–21.
- 16 Farin, Klaus: Die (un?)politische Jugend : Pragmatik und Emotion bestimmen das Engagement von Jugendlichen. In: NZZ 224 (2003), Nr. 165 (19./20. Juli), S. 65. Vgl. Ders. Jugendkulturen heute. München: 2001. Vgl. www.jugendkulturen.de.
- 17 Mette, Norbert: Thesen zum Religionsunterricht : Zu seiner bildungstheoretischen und religionspädagogischen Verantwortung. In: Orientierung 66 (2002) I, S. 86–89, S. 88.

- 18 Die Differenz zwischen gelebter und gelehrter Religion hat in erhellender Weise die Befragung der evangelischen Religionslehrer und Religionslehrerinnen in Niedersachsen zutage gefördert. Vgl. Feige, A; u.a.: «Religion» bei ReligionslehrerInnen. Religionspädagogische Zielvorstellungen und religiöses Selbstverständnis in empirisch-soziologischen Zugängen. Münster: Lit, 2000.
- 19 Mette, Norbert: Thesen zum Religionsunterricht : Zu seiner bildungstheoretischen und religionspädagogischen Verantwortung. In: Orientierung 66 (2002) II, S. 99–100, S. 99.
- 20 Vaticanum II, Pastoralkonstitution Gaudium et Spes, Nr. 17.
- 21 Diesen Ansatz hat auch das folgende Kirchenlied aufgegriffen: «Wir wollen Freiheit, um uns selbst zu finden, Freiheit, die Leben zu gestalten weiss. Nicht leeren Raum, doch Raum für unsre Träume, Erde, wo Baum und Blume Wurzel schlägt.» (Katholisches Gesangbuch, Zug 1998, Nr. 596, 2. Strophe).
- 22 Mette, Norbert: Thesen zum Religionsunterricht : Zu seiner bildungstheoretischen und religionspädagogischen Verantwortung. In: Orientierung 66 (2002) II, S. 100.
- 23 RU in der Schule : Ein Plädoyer des Deutschen Katecheten-Vereins. In: KatBl 117 (1992), H. 7, S. 619 f.
- 24 Identität und Verständigung : Standort und Perspektiven des RU in der Pluralität. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Kammer für Bildung und Erziehung der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.). Hannover, 1994, S. 43.
- 25 Rees, Wilhelm: Religionsunterricht in der Schule. aaO., S. 99–114, S. 109.
- 26 Art. 62 Abs. 2 BV. Vgl. Art. 27 Abs. 3: «Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.» Vgl. Bräm, Werner: Religionsunterricht als Rechtsproblem im Rahmen der Ordnung von Kirche und Staat : Unter besonderer Berücksichtigung der Schulgesetzgebung in den Kantonen und der Unterrichtsordnungen der evangelisch-reformierten Kirchen in der Schweiz. Zürich: Theologischer Verlag, 1978, S. 39–44.
- 27 BGE 116 Ia 260f.
- 28 BGE 117 Ia 317. 123 I 309. Vgl. Forst, Rainer: Toleranz im Konflikt : Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2003.
- 29 Art. 15 BV Abs. 4.
- 30 Art. 303 Abs. 3 ZG.
- 31 Eine ausführliche Darstellung der Rechtslage findet sich bei: Hafner, Felix; Loretan, Adrian; Schwank, Alexandra: Gesamtschweizerische Rahmenbedingungen des RU. In: Loretan, Adrian; Kohler-Spiegel, Helga (Hrsg.): RU an der öffentlichen Schule. aaO., S. 55–81.
- 32 Wegenast, Philipp: Ökumenischer Religionsunterricht in der Schweiz. In: Der Evangelische Erzieher. Zeitschrift für Pädagogik und Theologie (1996), S. 179–191, S. 190.
- 33 Belliger, Andréa; Glur-Schöpfer, Thomas; Spitzer, Beat (Hrsg.): Staatlicher und kirchlicher Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen der deutschschwei-

- zer Kantone. Ebikon: ZBS, 1999. Diese Studie ist schon vergriffen. Sie ist neu auf der Homepage der Professur für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht aufgeschaltet: [www.unilu.ch/tf/kr](http://www.unilu.ch/tf/kr) (unter Material). Hier findet sich auch die von Belliger allein ausgearbeitete neue Studie von 2002. Die letzte Untersuchung zum RU in der Schweiz wurde 1982 von der Interdiözesanen Katechetischen Kommission IKK durchgeführt.
- 34 Publiziert wurde das Forschungsprojekt 1999.
  - 35 Furer, Karin: Religionsunterricht an der öffentlichen Schule : Betrachtungen aus staatskirchenrechtlicher Perspektive unter besonderer Beachtung der Situation im Kanton Zürich. (Unveröffentlichte Masterarbeit an der Universität Luzern 2003), S. 23.
  - 36 Vgl. Loretan, Adrian; Kohler Spiegel, Helga (Hrsg.): Religionsunterricht an der öffentlichen Schule. Orientierungen und Entscheidungshilfen zum Religionsunterricht. Zürich: NZN Buchverlag, 2000.
  - 37 Aus theologischer Sicht «kommt das Installieren einer überkonfessionellen oder präkonfessionellen Position der Eröffnung einer neuen Konfession gleich, insofern ... mit einer solchen überkonfessionellen Position ebenfalls ein Anspruch auf Wahrheit einhergeht.» Grädel, Rosa; Schori, Kurt: Überlegungen zur gegenwärtigen Gestalt des reformierten Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen im Kanton Bern. In: Loretan, A.; Kohler-Spiegel, H. (Hrsg.): RU an der öffentlichen Schule. Zürich, aaO., S. 99–112, S. 108. Aus rechtlicher Sicht sei angemerkt, dass die Religionsfreiheit (Art. 15 BV) den Staat und seine Schulen zur religiösen Neutralität verpflichtet.
  - 38 Vgl. Belliger, Andréa; Glur-Schüpfer, Thomas: Tendenzen der kantonalen Umsetzungen in der Deutschschweiz. In: Loretan, A.; Kohler-Spiegel, H.: RU an der öffentlichen Schule. aaO., S. 83–98.
  - 39 Vgl. Becci, Irene: ... aus soziologischer Sicht. In: Loretan, A.; Kohler-Spiegel, H.: RU an der öffentlichen Schule. aaO., S. 31–47.
  - 40 Es wäre für die röm.-kath. Kirche hier noch zu untersuchen, ob nicht die staatskirchenrechtlichen Körperschaften gemeint sind, was bei der Dualstruktur dieser Kirche nicht unbedeutend ist.
  - 41 Vgl. Tanner Erwin: Der Sonnentemplerorden : Leben und Sterben. In: SKZ 165 (1997), S. 390–396.
  - 42 Becci, Irene: ... aus soziologischer Sicht. In: Loretan, A.; Kohler-Spiegel, H.: RU an der öffentlichen Schule. aaO., S. 31–47, S. 37. Dabei wirft Becci die «Hutmachersche Frage» auf, ob ein solches Wissen an und für sich genüge, um die erhoffte und für einen sozialen, politischen und religiösen Frieden nötige Toleranz und Solidarität zu erreichen. In Genf regte ein parlamentarischer Vorstoß an, in den Genfer Schulen Religionsgeschichte als Schulfach einzuführen. Für Neuenburg gilt: «Dès la rentrée scolaire d'août 2003, les cultures religieuses et humanistes seront enseignées dans les leçons d'histoire». Für die Waadtländischen Gymnasien wird «Religionsgeschichte und Religionswissenschaft» eingeführt.
  - 43 Vgl. Hautle, Philipp: Gegenwärtige Gestalt des RUs im Kanton St. Gallen :

- Religion als Teilbereich im Fachbereich Mensch und Umwelt. In: Loretan, A.; Kohler-Spiegel, H.: RU an der öffentlichen Schule. aaO., S. 121–127. Eggenberger, Hans: RU in der Schweiz – unterwegs zu einem Paradigmenwechsel. In: Schreiner, Peter; Spinder, Hans (Hrsg.): Identitätsbildung im pluralen Europa : Perspektiven für Schule und RU. Münster: Waxmann, 1997, S. 191–202.
- 44 Weibel, Rolf: Unterschiedliche Zuordnungen. RU in der Schweiz. In: HerKorr 55 (2001), S. 96–99, S. 98.
- 45 Vgl. Sahlfeld, Konrad: Aspekte der Religionsfreiheit : im Lichte der Rechtssprechung der EMRK-Organe, des UNO-Menschenrechtsausschusses und nationaler Gerichte. Zürich: Schulthess, 2004, S. 331–341.
- 46 Vgl. Kipa-Meldung. In: SKZ 172 (2004), S. 185.
- 47 Im Kanton Obwalden wurde kürzlich bei einer Revision des Erziehungsgesetzes, das den RU herunterstufte, ebenfalls Widerstand angemeldet, so dass dem RU eine bessere Stellung eingeräumt werden musste.
- 48 Annex, Die Beilage zur Reformierten Presse Nr. 33/2002, Schule auf der Suche nach Sinn, S. 11–12, S. 11.
- 49 Vgl. Glur, Thomas; Glur-Schüpfer, Brigitte: Religiöse Grundbildung in der Primarschule im Kanton Luzern. In: Loretan, A.; Kohler-Spiegel, H.: RU in der öffentlichen Schule. aaO., S. 213–221.
- 50 Bühlmann, Benno: Notwendige Orientierungshilfe im Dschungel religiöser Weiterführungen. Religionskundlicher Unterricht in der Mittelschule : das Luzerner Modell. In: Loretan, A.; Kohler-Spiegel, H.: RU in der öffentlichen Schule. aaO., S. 231–236.
- 51 Vgl. Steiner Amri, Reginé: Ein Erfahrungsbericht aus Ebikon und Kriens: «Immer wieder dieselben Klischees und Vorurteile gegenüber dem Islam». In: Religion in der Schule (Tangram 14), Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (Oktober 2003), S. 46–48. Scherl-Hüsler, Mailin: Islamischer RU in Luzern : «Koranschule» oder seriöser RU?. In: aaO. S. 40–45.
- 52 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 des Kantons Luzern, § 5.
- 53 Pahud de Mortanges, René: Rechtsfragen zum islamischen RU. In: Religion in der Schule (Tangram 14), Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (Oktober 2003), S. 19–29. Ders.: Islamischer Religionsunterricht – eine Forderung und viele Fragen. In: Ders.; Tanner, Erwin (Hrsg.): Muslime und schweizerische Rechtsordnung. Freiburg: Universitätsverlag, 2002, S. 167–187. Vgl. zum ganzen Themenbereich: Loretan, Adrian; Sahlfeld, Konrad: L'islam pone nuove sfide alla Svizzera. La Corte europea dei Diritti umani in due casi contro la Svizzera. In: Diritto e Politica Ecclesiastica Nr. 3 (2002), S. 825–846.
- 54 Islamischer RU, Kanton Luzern: «Das ist keine Koranschule». In: Neue Luzerner Zeitung vom 14. Januar 2003, S. 31.
- 55 Transkulturelle Pflege : Ein Beitrag zur Integration. In: Neue Luzerner Zeitung vom 18. Juli 2003, S. 18. Gemäss den alle zehn Jahre durchgeführten Volkszählungen bekannten sich 1990 152 000 Personen zum Islam, im Jahr 2000 waren dies rund 310 000 Menschen.
- 56 Cattacin, Sandro; Famos, Cla Reto; Duttwiler, Michael; Mahnig, Hans: Staat

- und Religion in der Schweiz : Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen. Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR). Bern, September 2003, S. 41–42. Vgl. Afshar, Farhad: Die Bedeutung einer islamischen Diaspora-Theologie. In: Pahud de Mortanges, René; Tanner, Erwin (Hrsg.): *Muslimen und schweizerische Rechtsordnung*, aaO., S. 189–197.
- 57 Glur, Thomas; Glur-Schüpfer, Brigitte: Religiöse Grundbildung in der Primarschule im Kanton Luzern. In: Loretan, A.; Kohler-Spiegel, H.: *RU an der öffentlichen Schule*. aaO., S. 213–221.
- 58 Schroeter-Reinhard, Alexander: Der RU in Deutschfreiburg – Versuch einer Momentaufnahme. In: Loretan, A.; Kohler-Spiegel, H.: *RU in der öffentlichen Schule*. aaO., S. 147–155, S. 153. Hier müsste eigentlich von Hilfskatechetinnen und Hilfskatecheten gesprochen werden, denn die eigentlichen Katecheten und Katechetinnen, die eine dreieinhalbjährige höhere Fachausbildung am Religionspädagogischen Institut der Theologischen Fakultät der Universität Luzern absolvieren, sind nicht das Problem, wohl aber die überwiegende Zahl von Hilfskräften, die keine mit den Lehrern vergleichbare Ausbildung haben.
- 59 Weibel, Rolf: Religiöse Bildung und Begleitung der Jugendlichen. In: SKZ 168 (2000), S. 677–678, S. 677. Vgl. auch Sieber, Nick: Vom RU zur Jugendpastoral. In: SKZ (2000), S.678–680. Beeler, Marie-Theres: Jugendpastoral – wie weiter? In: SKZ (2000), S. 681–683.
- 60 Weibel, Rolf: Der RU auf der Oberstufe. In: SKZ (2000), S. 680–681, S. 680.
- 61 Vgl. Friedli, Richard: Religionswissenschaft im Übergang. In: SKZ (2003), S. 473–476, 473. Welscher, Claude: Religionsgeschichte und -wissenschaft an waadtländischen Gymnasien. In: Annex. Die Beilage zur Reformierten Presse Nr. 33, 2002, S. 11–12. RL, Zeitschrift für Religionsunterricht und Lebenskunde Nr. 1 1994. Krieger, David; Jäggi, Christian: Dialogische Religionskunde – ein neues Modell für den Religionsunterricht?. In: SKZ (1993), S. 341–342.
- 62 Eggenberger, Hans: RU in der Schweiz – unterwegs zu einem Paradigmenwechsel. In: Schreiner, Peter; Spinder, Hans (Hrsg.): *Identitätsbildung im pluralen Europa. Perspektiven für Schule und RU*. Münster: Waxmann, 1997, S. 191–202, S. 199.
- 63 Ebd.
- 64 Ebd.
- 65 Wegenast, Philipp: Ökumenischer Religionsunterricht in der Schweiz. In: *Der Evangelische Erzieher. Zeitschrift für Pädagogik und Theologie* 48 (1996), H. 2, S. 179–191, S. 190.
- 66 Vgl. Loretan, Adrian: Plädoyer für eine Zukunft des RU an der öffentlichen Schule. In: Ders.; Kohler-Spiegel, H.: *RU an der öffentlichen Schule*. aaO., S. 247–259. Neuestens zum Thema: Kunz Ralph; Pfeiffer, Matthias; Frank-Spörri, Katharina; Fuisz, Jozsef (Hrsg.): *Religion und Kultur – Ein Schulfach für alle?* Zürich: TVZ, 2005.